

F. R. 46.
27.

III, 501

Vf
2688

INSTRUCTION
und
Bestallung
vor den
ACCIS-Einnehmer



DRESDEN,
Gedruckt bey der verwitt. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr.
Stöpselin, 1767.

SIR, Xaverius, von
 GOTTES Gnaden, Königlich
 Prinz in Pohlen und Litthauen zc. Herzog
 zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,
 Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
 Ober- und Nieder-Lausitz, Gefürsteter Graf zu Henneberg,
 Graf zu der Marck, Ravensberg, Barby und Hanau,
 Herr zu Ravenstein, zc. der Chur Sachsen Administra-
 tor, in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Herrn
 Betters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, Jü-
 lich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heiligen
 Römischen Reichs Erb-Marschalls und Chur-Fürstens,
 Landgrafens in Thüringen, Marggrafens zu Meissen,
 auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafens zu Magde-
 burg, Gefürsteten Grafens zu Henneberg, Grafens zu der
 Marck, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrns zu Ra-
 venstein, zc. Bekennen und thun kund, daß wir bey dem
 Chur-Fürstlichen General-Accis-Collegio Unsern lieben
 getreuen

als einen Einnehmer zu
 bestellet und angenommen, Bestellen und nehmen ihn auch
 hierzu dergestalt und also auf und an :

I.

1.
 Soll der Einnehmer
 getreu und hold, auch
 dienstgewärtig seyn, und
 sich vor der in der ge-
 schärften Constitution
 vom anvertrauten Guthe
 gesetzten Strafe hüten.

Daß Sr. Chur-Fürstl. Durchl. und Uns er getreu, hold
 und Dienstgewärtig seyn, das Chur-Fürstl. und Unser
 Bestes, Ehr und Nutzen fördern, Schaden und Nachtheil
 mit Fleiß abwenden, auch selbigen nach allen Kräften vor-
 kommen, die ihm obliegende Accis-Berrichtungen treulich,
 fleißig und mit aller Sorgfalt abwarten, und dabey ohne
 hinlängliche Ursache, nicht die geringste Zeit verabsäumen,
 auch mit denen eingenommenen Geldern, bey Vermeydung
 der in der geschärften Constitution vom anvertrauten
 Guthe de dato Dresden, den 26. Sept. 1705. gesetzten
 Straffe, treulich umgehen soll.

II.

2.
 Sich nicht nur die
 Accis-Ordnung, Ob-
 servanda, Erläuterung
 und Moderation auch

Hat er sich die Accis-Ordnung, wie sie ietzo generaliter
 durchs ganze Land unterm dato Dresden, den 31. Aug.
 1707. in Druck publiciret worden, ingleichen die Erläute-
 rung

rung und Moderation de dato den 12. Dec. gedachten Jahres, nicht weniger die Dorf-Accis-Ordnung unterm 13. Nov. 1705. benebest allen darinnen enthaltenen Punkten, Clausulen, Anmerkungen, Erklärungen, general-Observanden, ingleichen den General-Accis-Tarif von Anno 1754. und was sonst dazu gehöret, genau bekant zu machen, nach selbigen alles zu tractiren, sich vor seine Person darnach zu richten, und daß auch solchen, ingleichen denen ergangenen Befehlen, Resolutionen und Limitationen, von denen Thor-Schreibern und Visitatoren, wie auch denen Accisanten gebührend nachgelebet werden müsse, nöthige Aufsicht zu tragen.

III.

Sit von ihm die General-Accis-Ordnung nebst dem Accis-Tarif mit Papier zu durchschleffen, und was in denen Accis-Sätzen, auf Verordnung des General-Accis-Collegii gemindert, oder an denen Regult verbessert worden, solche jedesmahl auf die durchschossene Blätter, sothaner Sätze oder Regult gegen über, anzumercken, die vorkommenden Mängel oder andere Inconvenientien aber, so bey einer Stadt sich herfür thun, und wo etwas zum Aufnehmen derselben erinnert werden könnte, ingleichen ob der Monath im vorigen oder ieszigen Jahre mehr oder weniger getragen, auch woher solches kommen, und was die eigentliche Ursache sey, oder doch vermuthet werde, besonders zu notiren, und darüber von dem General-Accis-Collegio, durch den Commissarium oder Inspectorem Resolution einzuhohlen.

IV.

Sit er bey Vermeidung der Remotion schuldig, damit niemand wegen derer benötigten Accis-Zetuel ungebührlich aufgehalten werden dürfe, von Michaelis bis Ostern iederzeit vormittags von Sieben bis Zwölf Uhr, und nachmittags von Zwey bis Fünf Uhr, von Ostern bis Michaelis aber, von früh Morgens Sechs bis Eilff Uhr, und nachmittags von Zwey bis Sechs Uhr, sich auf der Accis-Stube finden zu lassen, und niemahls über die gesetzte Zeit aussen zu bleiben, oder vor Ablauf derselben wieder herunter zu gehen, in denen Jahr- und Wochen-Märkten hin-

Dorf-Versaffung bekant machen, darnach leben, und zusehen, daß solches auch von Accisanten, Thor-Schreibern und Visitatoren gesehen müsse;

3.
Sondern auch selbige mit Papier durchschleffen, was aus dem General-Accis-Collegio gemindert oder verbessert wird, denen Sätzen oder Regult gegen über anmercken.

4.
Die in der Accis-Ordnung vorgeschriebenen Stunden, auf der Accis-Stube täglich abmehren, niemahls über die Zeit aussenbleiben, oder vor derselben herunter gehen, bey Jahr- und Wochen-Märkten aber sich Nachmittags eine Stunde eher einfinden, oder gar die Tisch-Zeit über droben bleiben.

gegen, nachmittage sich eine Stunde eher einzufinden, oder gar die Tisch-Zeit über auf der Accis-Stube zu bleiben.

V.

5.
Ausser der Accis-Stube keine Zettul ertheilen, wenn aber ein pressanter Casus vorfällt, solche nebst ihm vom Co-Inspectore, oder regierenden Bürgermeister, oder einer andern Rath's Person unterschreiben, von denen letztern das Geld annehmen, auch zur Casse und Rechnung bringen lassen.

Auch ist ihm bey Strafe der Remotion ausdrücklich verboten, daß er, nach geschlossener Accis-Stube, wie auch an Sonn- und Fest-Tagen, in seinem Quartier, oder sonst ansonsten außer der ordentlichen Einnahme, Accis-oder Passir-Zettul ertheilen darf, woferne aber ein pressanter Casus vorkäme, müssen dergleichen Zettul jedesmahl nebst dem Einnehmer von des Orthes Co-Inspectorn, oder in dessen Abwesenheit, von dem regierenden Bürgermeister, oder weme sonst der Rath diese Verrichtung aufgetragen, mit unterschrieben, von diesem das Geld in Empfang genommen, auch folgenden Tages zur Casse geliefert, und in Einnahme gebracht werden.

VI.

6.
Die Accis- und Passir-Zettul nach denen Waaren gehörig ertheilen, den Tag und die letztere Ziffer bey dem Jahre, nebst dem Quanto dessen, was ein- oder ausgehet, mit Buchstaben exprimiren, vor die Zettul nichts begehren, solche eigenhändig unterschreiben, und ob die Accise erleget oder nicht, auch ob es zum Grosso oder andern Handel geschehen, darinnen anmercken.

Sind von ihm die Accis- und Passir-Zettul, wie es die Beschaffenheit derer ein- und ausgehenden Sachen erfordert, zu ertheilen, und der Tag nebst der letzten Ziffer bey dem Jahre, ingleichen das Quantum derer Waaren, und Consumptibilien, bey Sechß Groschen Strafe von jedem Zettul, mit Buchstaben zu exprimiren, es muß aber dafür im geringsten nichts, weder an Gelde noch sonst begehret, oder genommen, auch wenn solche bey Vielheit der Accisanten von dem Besitzer, oder einem Visitatore auf der Accis-Stube gefertigt würden, selbige dennoch von ihm selbst unterschrieben, und ob die ausgehenden Waaren vergeben oder nicht, auch ob die Veraccisirung zum Grosso oder andern Handel geschehen, darinnen angemerket werden.

VII.

7.
Die Accis- und Passir-Zettul länger nicht als 24. Stunden vor gültig halten, auch selbige gehörigen Orthes einhändigen, und allemahl ein Stück davon abschneiden, die ganz verlohren aber, wenn sie nicht ohne Verschulden weggekommen, auch nicht wieder zu erlangen seyn, nochmahls vergeben lassen.

Und wie alle Accis- und Passir-Zettul, so entweder in der Stadt verbleiben, als zum Aus- und Einschrotten, Wein und Bieres, Schlachten, Brauen und dergleichen, oder auch zur Mühle, und sonst wohin gehen, zu Vermeidung alles Unterschleifs, nur 24. Stunden gelten, also hat er genau Achtung zu geben, daß selbige, vor Ablauf dieser Zeit, gehöriges Orthes eingehändigt, und von denen einmahl producirt und gebrauchten Zettuln, allemahl verordneter maassen ein Stück weggeschnitten werde, und daferne ein Zettul ganz verlohren gienge, ist die Accise nochmahls

mahls zu erlegen, es könnte denn der Accisfant beybringen, oder endlich erhärten, daß der Zettul ohne sein Verschulden von obhanden kommen, und nicht wieder zu erlangen sey.

VIII.

Muß er auch sonst alles und jedes, was ihm bey ein oder dem andern Accis-Falle zweifelhaft scheinet, und was er bey der Accis-Berfassung zu mehrerer Beförderung des Chur-Fürstl. Accis-Interesse, zu erinnern vermeinet, denen Umständen nach in gewisse Puncte fassen, und zusörderst an den Commissarium oder Inspectorem entweder zur Entscheidung oder fernern Berichts-Erstattung an das Chur-Fürstl. General-Accis-Collegium übergeben, dafern er aber von dem Commissario und Inspectore weder mit gungsamem Bescheid versehen, noch der nöthige Bericht eingeschicket werden wollte, bleibt ihm deshalber, selbst bey letztgedachten Chur-Fürstl. General-Accis-Collegio anzufragen, unbenommen, immassen ihm auch solches zugelassen ist, wenn wieder den Commissarium oder Inspectorem etwas mit Fundament vorzubringen, sich ereignen möchte.

IX.

Wenn aus dem Chur Fürstl. General-Accis-Collegio, Signaturen, Pässe und Decreta ertheilet werden, hat er sich nach dem darinnen enthaltenen zu achten, und Abschrift davon zu nehmen, oder wenigstens den Inhalt und das Datum zu seiner Nachricht und Legitimation daraus zu extrahiren.

X.

Hat er auch demjenigen, was auf Unsere Verordnungen von dem Commissario und Inspectore an ihn gebracht, und von diesen sonst, vermöge ihrer Instructionen, bey der Einnahme zu Beförderung des Chur-Fürstl. Accis-Interesse observiret und erinnert wird, iederzeit nachzuleben, und das Verfügte fleißig zu verrichten.

XI.

Darf er niemahln ohne Erlaub seines vorgesezten Inspectoris, oder in dessen Absenz, ohne Vorwissen des Orths Co-Inspectoris, über Land verreisen, und wird ihm auch nicht verstattet, andere Neben-Berrichtungen, wodurch die Einnahme, darauf er bestellet, und wofür er besoldet und unterhalten wird, verzogen oder verhindert werden kann, anzunehmen.

A 3

XII. Darf

8.

Die vorkommenden zweifelhaften Fälle in gewisse Puncte bringen, selbige dem Commissario oder Inspectori zur Entscheidung oder Berichts-Erstattung ausshändigen, wenn er keinen Bescheid bekommt, oder wieder obige Werde etwas anzubringen, selbst berichten.

9.

Nach denen Signaturen, Pässen, Decreten sich achten, auch Abschrift, oder wenigstens den Inhalt und das Datum zu seiner Justification davon behalten.

10.

Was von dem Commissario und Inspectore auf Befehl, oder ihrer Instruction nach, an ihn verfügt wird, fleißig verrichten.

11.

Niemahln, ohne des Inspectoris oder Co-Inspectoris Urlaub verreisen, noch andere Neben-Berrichtungen annehmen.

XII.

12. Niemanden weder borgen, noch nachsehen, sondern alles baar erheben, oder nebst dem Ertrage, unnachbleiblicher Strafe gewärtig seyn.

Darf er keinen Accisanten, er habe Mahmen, wie er wolle, borgen, oder wegen der Bezahlung nachsehen, sondern er muß alles stracks beym Eingange oder Ausfuhr baar erheben, und in sein Manual eintragen, oder wiederigen Falls unnachbleiblicher Strafe, und daß er solches aus seinen eigenen Mitteln ersehen müsse, gewärtig seyn.

XIII.

13. Hohen und Niedrigen, Civil- und Kriegs- Bedienten, auch sonst niemanden einige Exemption gestatten, weniger sich selbst oder die Seinigen davon bestreuen.

Hat er von Erstattung der Consumtions-Accise keinen Hohen noch Niedrigen, Civil- und Kriegs- Bedienten noch gemeinen Soldaten, weder sonst jemanden, er sey von was Stande und Wesen er wolle, welcher nicht, Innhalt der gedruckten Accis-Ordnung und Erläuterung, oder sonst durch Special-Concession, ganz oder auf gewisse Maasse davon eximiret ist, frey zu lassen, weniger sich selbst der Accis-Abgabe im geringsten zu entziehen, oder die Seinigen dabei zu übersehen.

XIV.

14. Allen Accisanten mit Glimpf und Bescheidenheit begegnen, ihnen Information geben, weder mehr, noch weniger, als gefeset ist, von selbigen erheben, dieses in sein Register und des Accisanten Büchlein eintragen, die Accis-Zettul von Brandwein. Schrot besonders notiren, jedermann schleunig abfertigen, und sich, wenn Zeit übrig, die Zoll-Gleits- und Land-Accis-Zettul vorzeigen lassen.

Soll er allen und jeden Accisanten, es mögen Einheimische oder Fremde seyn, auch selbst auf die Accis-Stube kommen, oder die Ihrigen dahin schicken, bey Vermeldung ernstlichen Einsehens, mit gebührenden Glimpf und Bescheidenheit begegnen, ihnen, auf beschriebenes Anfragen, gnugsame Nachricht und Information geben, von denen accisbaren Sachen, wenn solche richtig angemeldet, die in angezogener Accis-Ordnung gefesete Abgabe, oder wie solche an ein- oder dem andern Orte geändert werden möchte, und weder mehr noch weniger an guten gangbaren Münz-Sorten, und in solchem Preiß, wie selbige bey der Steuer-Einnahme und sonst ohne Verlust wieder unterzubringen, annehmen, diese sowohl in sein Register, als des Accisanten Büchlein, ordentlich einschreiben, und Accis-Zettul ertheilen, auch die wegen Brandweins. Schrot ausgegebenen Zettul besonders notiren, sowohl iedermann, insonderheit das Land-Volk und die Fremden, baldmöglichst abfertigen, jedoch, wenn Zeit übrig ist, sich die Zoll-Gleits- und Land-Accis-Zettul vorzeigen lassen, und hernach, ob alles richtig? zusehen.

XV.

15. Alle Inn- und Ausländische zur Stadt kommen.

Muß er die Thor-Schreiber und Visitatores, wie sie jedes Orths verhanden, ernstlich bedeuten, daß sie ebenfalls alle Inn-

Inn- und Ausländische zur Stadt Kommende Personen, zu richtiger An- und Vergebung des einbringenden accisbaren Guths anmahnen, ihnen von der Accis-Berfassung gnugsame Information geben, und insonderheit die beladenen Fracht- Kurisch- Rüst- und andere Wagen, entweder an die ordentliche Waage, oder in deren Ermangelung, vor die Accis-Stube verweisen, und, daß ohne eines Visitatoris Gegenwart, was nicht schon angesehen worden, nicht abgeladen werden dürfe, bedeuten, auch alles genau visitiren sollen.

XVI.

Muß er theils selbst, theils durch die Visitatores auf die einkommenden Waaren und Victualien genau Achtung geben, und zusehen, ob selbige Inn- oder Ausländisch, und ob sie im Lande bereits veraccisiret, oder nicht, damit er sich bey Einforderung der Accise darnach richten kann.

de Personen, wegen An- und Vergabung ihres accisbaren Guthes, durch die Thor-Schreiber und Visitatores gnüßlich unterrichten, und die beladenen Wagen, an die Waage oder Einnahme verweisen.

16.
Die eingehenden Waaren selbst, oder durch den Visitatorem besichtigen, und sich wegen Abforderung der Accise darnach richten.

XVII.

Wenn etwas bey der Einnahme, nach einem gewissen Quanto angemeldet wird, muß er, wie es einmahl ange- geben, veraccisiren lassen, daferne sich aber ein mehrers als der Accisant anfragt, befände, ist dasselbige anzuhalten, und die Sache dem Commissario oder Inspectori zur Untersuchung schleunig zu hinterbringen.

17.
Von dem angefragten die Accise erheben, und wegen des mehr angetroffenen, die Beschaffenheit zur Untersuchung an den Commissarium oder Inspectorum bringen.

XVIII.

Diejenigen accisbaren Stücken, auf welchen der Accis-Stempel angebracht werden kann, soll er gleich bey dem Eingange, und nach beschehener Veraccisirung, um die besorglichen Unterschleiffe desto besser zu vermeiden, wofern nicht eine Special-Berordnung in Contrarium vorhanden, gewöhnlich stempeln lassen.

18.
Die accisbaren Stücken, wo sich thun läßt, oder in Contrarium keine Berordnung vorhanden, gleich beim Eingange stempeln lassen.

XIX.

Muß er auf die durchgehenden Güther, theils selbst, theils durch die Thor-Schreiber und Visitatores wohl Achtung geben, selbige auch nach Besinden versiegeln lassen, daß solche nicht in der Stadt bleiben und abgeladen, sondern wie sie eingegangen, also auch wieder weggeführt werden müssen, wie denn dergleichen, wenn sie nicht sofort durchgehen, sondern abgeladen werden, jedesmahl an einen sichern Orte, gegen einen richtigen Depositen-Schein, in Verwahrung zu bringen.

19.
Auf die eingehenden Güther beim Ein- und Ausgange, daß davon nichts abgeladen, sondern solche entweder versiegelt, oder beim Abgehen ein Depositen-Schein ertypellet werde, fleißige Obacht tragen.

XX.

20.
Fremde Fuhrleute bey dem Durchgange, nach richtigen Anmelden, was sie haben, und davon abladen, auch bey wem dieses geschieht, in geringsten nicht aufhalten.

Wenn ein fremder Fuhrmann in die Stadt kommt, und nur durchfahren will, hat aber dennoch allda von seinen geladenen Güthern etwas abzulegen, so darf er denselben, wenn er sein geladenes Gut, auch die dafelbst gelassene Waare, und wer sie bekommen, bey der Einnahme gemeldet, im geringsten nicht aufhalten.

XXI.

21.
Über das, was nur aufgeschüttet, abgesetzt, oder eingelegt wird, hinlängliche Depositen Scheine begehren, und den Verkauf oder Abfuhr desselben beobachten.

Was in einer Stadt nur aufgeschüttet, oder sonst abgesetzt, und eingelegt, und nicht verkauft wird, darüber muß er von denjenigen, wo dergleichen hingebacht, einen richtigen Depositen Schein zur Einnahme geben lassen, und entweder hernach bey dem Verkauf die Accise davon fordern, oder bey der Abfuhr, ob alles wieder aus der Stadt gehet, genau zusehen lassen.

XXII.

22.
Mit denen Getreyde Händlern über den Eingang und Verkauf richtige Abrechnung pflegen.

Wenn an dem Orth seiner Einnahme Getreyde Händler wohnen, muß er mit selbigen gewisse Bücher halten, und das von einem jedweden eingekaufte Getreyde nach und nach einzeichnen, hierauf quartaliter mit demselben Rechnung pflegen, und das verhandelte abschreiben, damit bey der Entgegenhaltung des Eingangs, der bey ein- und andern befindliche Vorrath ersehen werden kann.

XXIII.

23.
Bey Dreyßig Groschen Strafe, jeben Accisanten sein eigen Büchlein halten lassen, auch bey Verlust seines Diensts die erlegte Accise in dessen Gegenwart darsin schreiben.

Muß er fleißig Achtung geben, daß ein jeder einheimischer Accisant, bey Strafe Dreyßig Groschen, sein eigen Accis-Büchlein haben, oder binnen Drey Tagen, nach beschener Erinnerung, anschaffen möge, und hat er alles, was veraccisiret worden, bey Vermeidung der Cassation, in Gegenwart der Accisanten, darsin zu schreiben.

XXIV.

24.
In derer Accisanten Büchlein, ob sie so viel consumiren, als sie notwendig consumiren müssen, genau nachsehen, und wenn sich Verdacht ereignet, solches an die Inspection bringen.

Hat er in derer Accisanten Büchlein alles Fleißes mit nachzusehen, ob ein jeder nach Proportion seiner Familie, Gewerbe und Hanthierung, so viel Mehl, Holz, und andere unentbehrliche Nothwendigkeiten, consumiret, als er notwendig consumiren müssen, und den befundenen Verdacht oder Unterschleif an die Accis-Inspection des Orths zu bringen.

XXV. Alles,

XXV.

Alles, was der Landmann zur Stadt bringet, muß der Käufer veraccisiren, wenn es aber Kleinigkeiten wären, die an Accise aufs höchste 3. bis 6. Pfennige betragen, oder die Sachen einzeln verkauft werden solten, giebt die Accise der Verkäufer, und schlägt es wieder auf die Waare.

^{25.}
Dem Landmann, außer bey Kleinigkeiten und einzelnen Verkauf, nichts, sondern dem Käufer die Accise abfordern.

XXVI.

Und wenn zu der Stadt, bey welcher ihm die Einnahme anvertrauet ist, einige Dörfer oder Häuser gehören, welche nicht mit zur Consumtions-Accise gezogen, dennoch aber unter dem Stadt Quanto begriffen sind, so hat er wohl zu beobachten, daß nicht etwan die Bürger die auswärtigen Besizer übertragen müssen, sondern von dergleichen Orthen das gehörige Contingent, nach denen Steuern, eingefordert werde.

^{26.}
Von denen Dörfern und Häusern, welche zu der Stadt, wo ihm die Einnahme anvertrauet ist, gehören, aber nicht zur Accise gezogen sind, das gehörige Contingent nach denen Steuern einfordern.

XXVII.

Die Accise von denen Grund-Stücken, hat er terminlich ohne Reise zu verrechnen, und ein Attestat, vom In- und Co-Inspectore unterschrieben, jedesmahl mit bezulegen.

^{27.}
Nicht weniger die Acker-Gelder, mit beigefügten Attestat vom In- und Co-Inspectore unterschrieben, in Rechnung bringen.

XXVIII.

Hat er durch die Thor-Schreiber und Visitatores, die Zehlung des Viehes alle Jahr zweymahl, als am Frühling und Herbst, wie in denen Accis-Observandis vorgeschrieben, zu veranstalten, und hernach die Vieh-Gelder behörig zu verrechnen, auch des Thor-Schreibers und Visitatoris, so es gezelet, Attestat mit einzuschicken.

^{28.}
Auch durch die Thor-Schreiber und Visitatores das Vieh zehlen, und sich zur Berechnung der Vieh-Gelder von dem, so die Zehlung verrichtet, ein Attestat darüber ausstellen lassen.

XXIX.

Lieget ihm vor allen Dingen ob, daß er mit denen einkommenden Accis-Geldern treulich umgehen, solche alle Abende in beysen des In- oder Co-Inspectoris, richtig zehlen, gegen die geführte Rechnung halten, und denen Sorten nach einpacken, versiegeln, und in sichere Verwahrung bringen, keinesweges aber selbige zu sich nehmen, und in seinen Nutzen verwenden soll.

^{29.}
Mit denen einkommenden Accis-Geldern treulich umgehen, solche richtig zehlen, gegen die Rechnung halten, nach denen Sorten einpacken, versiegeln, in Verwahrung geben, und in seinen Nutzen nicht verwenden.

XXX.

Kann dem Einnehmer das Geld, so sich zu viel in Cassa, und mehr, als in Rechnung, befindet, wenn er nicht bringet,

^{30.}
Die in Cassa zu viel befindenen Gelder, ohne

befondere Umstände nicht genießen, das ermangelnde aber dennoch ersetzen, unheimige Compensation nicht statt haben.

bringet, daß es bey Umzehlung derer Gelder, aus Irthum gemangelt, und sich nachgehends der Error Calculi, auch, daß er solches aus seinen eignen Mitteln ersetzt, geäußert, nicht zu gute gehen, da hingegen er nichts desto weniger vor das, was nach der Rechnung fehlet, oder an Münz-Sorten falsch befunden wird, zu streben, und selbiges zu ersetzen schuldig ist, ohne daß einige Compensation auf das in Casse zu viel vorhandene zu gestatten.

XXXI.

^{31.}
Die Accis- und Eymers Gelder-Rechnungen, nach dem zugesickten Modell fertigen, und so wohl diese, vorgeschriebener Masse an die Accis-Inspection zur Defectur übergeben, als den Extract zur General-Accis-Inspection einsenden.

Muß er die Accis- und Eymers-Gelder-Rechnungen, nach denen disfalls gedruckten und ihnen zugefertigten Vorschriften, richtig und ohne Correcturen halten, die Accis-Rechnungen bey Ende jeden Monats, und längstens binnen DREY Tagen, nach dessen Ablauf, die Eymers-Gelder-Rechnung aber innerhalb DREY Tagen, nach Verfließung jeden Quartals, unfehibar schliessen, solchergestalt, daß bey der ersten ein Fascicul numerirter Belege, an welche die Dorf-Accis-Rechnungen, Brau- und Vieh-Tabellen, nebst dem Verzeichnis von auswärtigen Steuern, geheftet, zu finden sey, aus beyden Rechnungen aber ist Monatlich ein Extract zu fertigen, auch bey Vermeidung der unfehibaren Remotion den dritten Tag nach Endigung jeden Monats, ab- und anhero einzuschicken, da hingegen die Accis- und Eymers-Gelder-Rechnung selbst, samt denen Belegen, an des Orts Inspectorem und Rath, zur Defectur extradiret werden müssen.

XXXII.

^{32.}
Wo Thor-Schreiber sind, derselben Register täglich mit seiner Rechnung collationiren, und die Restanten zum Abtrage anhalten.

Wo Thor-Schreiber sind, muß er die Thor-Register oder Extracte mit seiner Rechnung täglich collationiren, und wenn einige Zettul zurück geblieben, die Restanten zum Abtrag anhalten.

XXXIII.

^{33.}
Die Brüche zwar in Rechnungen mit führen, jedoch, was nicht einen Pfennig beträgt, dem Accisanten zu gute gehen lassen.

Ob zwar in der Accis-Ordnung enthalten, daß in denen Rechnungen keine Brüche zu führen, so sind doch solche nunmehr, weiln sonst Geld und Rechnung nicht übereintreffen will, noch die Probe gemacht werden kann, wie vor-mahls, mit zu inseriren, denen Accisanten aber die gebrochenen Pfennige nicht abzufordern, sondern ihnen zu gute gehen

gehen zu lassen, auch dergleichen Brüche nachgehends von der Summe abzuziehen.

XXXIV.

Kann ihm bey der geführten Rechnung, ohne Special-Berordnung und ertheilte Signaturen, Pässe oder Decreten, keine Moderation, es geschehe diese vom Commissario, oder Inspectore, oder auch von ihm selbst, ingleichen ohne Belege, wenn nicht von des Ortes Inspection attestiret wird, keine Ausgabe passiret werden.

^{34.} Sich keiner Moderation, oder Ausgabe ohne Berordnung und Concession unternehmen.

XXXV.

Muß ihm von denenjenigen, welchen ein Stück Vieh verunglücket ist, wenn sie die sonst verfügte Freyheit oder Moderation genießen wollen, so wohl von einem Fleischer, als Visitatores, oder wenn es den erstern selbst beträfe, und sonst kein Fleischer mehr in der Stadt vorhanden wäre, nebst dem Visitatores von andern Leuten ein glaubwürdig Attestat beygebracht werden.

^{35.} Wegen verunglückten Viehes, von einem Fleischer und Visitatores, oder andern Leuten beglaubtes Attestat fordern.

XXXVI.

Von denen eingekommenen Accis-Geldern, hat er zuvörderst die gefällige Steuer-Termine, gehörigen Ortes, gegen Quittung, zu bezahlen, die vor introducirter General-Accise von der Ober-Steuer-Einnahme ertheilten, und noch laufenden Befreyungen aber, aus der Accis-Casse an die Begnadigten terminlich zwar zu vergnügen, die darüber erhaltenen Quittungen hingegen nicht in Ausgabe zu verschreiben, sondern statt baaren Geldes dem Steuer-Einnahmer zuzurechnen. Es darf aber von denen auf Häusern und andern Grundstücken liegenden moderirten Schocken, nichts zur Gangbarkeit gebracht, vielweniger deshalb etwas aus der Accis-Casse bezahlet werden.

^{36.} Die fälligen Steuer-Termine und Begnadigungen vergnügen, die letztern aber in Ausgabe nicht verschreiben, sondern die Quittungen bey der Steuer, statt baaren Geldes, einrechnen, ohne Befehl nichts zur Gangbarkeit bringen lassen, vielweniger darzu etwas aus der Accis-Casse entrichten.

XXXVII.

Auch darf er, wenn die Accis-Gelder parat, er aber dieselben an die Steuer-Cassa auszuzahlen, in mora gewesen, oder sich des ermangelnden aus der General-Accis-Casse darlehnsweise in Zeiten nicht erhohlet, keine Executions-Gebühren verschreiben, sondern ist selbige vor sich zu tragen, gehalten.

^{37.} Wenn er die Accis-Gelder nicht zu rechter Zeit in die Steuer-Casse ausbezahlet, oder aus der General-Accis-Casse verlangt, die Executions-Gebühren selbst tragen.

XXXVIII.

XXXVIII.

38.
Die Uberschuß-Gelder zur gefesteten Zeit einschicken, Quittung darüber fordern, und unter dem Titul: Zur General-Accis-Casse, verrechnen.

Soll er die Uberschuß-Gelder, wie die Termine jedes-mahl verordnet werden, nebst darzu gehörigen Belege, zur Einrechnung, oder wenn dergleichen nicht vorhanden, gewöhnliche Vacat-Scheine, ordentlich, vom In- oder Co-Inspectore mit unterschrieben, ohne sich daran erinnern zu lassen, zur General-Accis-Casse einschicken, und Quittung darüber fordern, auch den eingeschickten Uberschuß, unter dem Titul: Zur General-Accis-Casse, in Rechnung bringen.

XXXIX.

39.
Auch dergleichen benedenen Enmet-Geldern, nach vorgeschriebenen Terminen.

Desgleichen sind von ihm die geordneten Bier-Eymer-Gelder, nebst der Abgabe von Weinen, in denen gefesteten Fristen, als Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis, ebenfalls mit Belegen und richtigen Attestaten vom In- und Co-Inspectore, auch des Orts Trand-Steuer-Einnahmer, unterschrieben, zur Einrechnung, oder in Ermangelung derselbigen, behörige Vacat-Scheine an den bestallten General-Accis-Cassirer einzusenden, und Quittung über die Gelder zurück zu begehren.

XL.

40.
Nicht weniger, wegen derer Straf- und Defect-Gelder observiren.

Ferner hat er diejenigen dictirten oder erkannten Straf-Gelder, so nicht unter die Accis-Bedienten vertheilet werden dürfen, nebst denen ihm selbst und andern gezogenen, und nicht justificirten Defect-Geldern, jedes-mahl anbefohlener massen, mit Belegen, von wem, weshalb, und wenn selbige bezahlet, ebenfalls an besagten General-Accis-Cassirer einzuliefern, und solchergestalt, wegen des Empfangs, Bescheinigung zu erlangen.

XLI.

41.
Vorher specificirte Gelder richtig zehlen, sortiren, versiegeln, abwägen, das Gewichte drauf notiren, und durch Posten oder Boten einschicken.

Sämtliche Gelder, so in vorbergehende Drey Cassen einzuschicken sind, muß er richtig abzehlen, sortiren, versiegeln, abwägen, und hernach die Summa und Gewichte drauf notiren, sodann auf die Post geben, oder, wo dergleichen nicht vorhanden, an den nächsten Post-Ort schicken, und sich Bescheinigung darüber zurück geben lassen.

XLII.

42.
Alle Quittungen denen Belegen beysügen.

Alle, aus der General-Ober-Accis- und Defect-Casse erhaltene Quittungen, muß er, zu Beweis seiner Rechnung, denen andern Belegen beysügen, und mit einschicken.

XLIII. Wenn

XLIII.

Wenn hiernächst die verhandenen Accis-Gelder auf die Posten, oder in deren Ermangelung mit Boten in die Lemter oder Creysz-Cassen geliefert werden, hat er mehr nicht, als das gebräuchliche Boten-Lohn, worden die Meilen zu specificiren sind, massen das Post-Porto allhier zu Dresden entrichtet wird, und schlechterdings keine Reise-Kosten zu verschreiben.

43. Wegen Entlieferung derer Gelder, auf die Posten oder Lemter, mehr nicht, als das Post-Geld, oder Boten Lohn, mit Benennung der Meilen, verschreiben.

XLIV.

Soll er über die eingeschickten Gelder, auch abgehende und wieder zurück kommende Rechnungs-Sachen, ein à part Protocoll halten, auch wie viel, wenn, durch welche Gelegenheit, und was eigentlich eingesendet worden, dar ein notiren.

44. Über alle eingesendete Gelder, auch abgehende und wieder zurück kommende Rechnungs-Sachen, ein besondrer Protocoll halten.

XLV.

Wird ihm nicht verstrattet, daß er vor sich, oder andere Accis-Bediente, sie mögen ihn vor- oder nachgesetzt seyn, ein mehrers als in dem Besoldungs-Reglement enthalten, oder anticipando bezahlen, vielweniger Geld aus der Casse, gegen Pfänder oder Scheine, weglehnen darf.

45. Ausser dem Besoldungs-Reglement gar nichts, vielweniger anticipando bezahlen, noch etwas auf Pfänder oder Scheine aus der Casse weglehnen.

XLVI.

In Ausgabe passiren mehr nicht, als vor ein Ries Accis- oder Passir-Zettul, höchstens Ein Thlr. 20. Gl. vor einen Rechnungs-Band Zwen Gl. und was wegen des Feuermauer-Rehrens erforderlich: Wegen aller übrigen Extraordinair-Ausgaben, bleibt es bey dem untern 6. Nov. 1766. No. XLVI. erlassenen General-Befehle, und müssen selbige mit dem ieder Einnahme zugetheilten jährlichen Fix-Quanto besritten werden, jedoch daß die Visitatores, wie bishero, das Einheissen bey den Accis-Stuben ohne Entgeld verrichten.

46. Mehr nicht an Accis- und Passir-Zettuln, auch andern Dingen, ingleichen wegen Lichts vor die Ehorfschreiber, verrechnen, als was gemessenst vorgeschrieben.

XLVII.

So ofte der ihm vorgesezte Commissarius seines Orthes in Revisions-Sachen zu thun hat, muß er ihm täglich die geordnete Auslösung bezahlen, und sich darüber Quittung, worinnen der Tag seiner Ankunft und Abreise, in gleichen die Verrichtung zu benennen, ausstellen lassen.

47. Dem Commissario bey wirklicher Revision die geordnete Auslösung, gegen dessen Quittung, bezahlen.

XLVIII.

Soll er dem Commissario und Inspectori die bedürffenden Schreibe-Materialien, an Pappier, Feder, Dinte, Streu-

48. Vor den Commissarium u. Inspectorum die Schreibe-Materialien in natura

aus der Einnahme gegen
Bescheinigung liefern.
Streuand, Siegellack und Bindfaden, aus der Accis-
Einnahme, gegen jedesmahlige Bescheinigung, in natura
nothdürftig abfolgen lassen.

XLIX.

49.
Denen Professoribus,
Geistlichen, Schul- und
Kirchen- Bedienten, de-
ren Witben, Spitälern
und Waisen- Häusern,
die bezahlte Accise Mo-
nathlich restituiren, oder
das gesetzte Equivalent
vergütigen, dieses aber
über die Accis-Ordnung
nicht extendiren.

Haben Wir zwar denen Professoribus, wie auch Geist-
lichen, Schul- und Kirchen- Bedienten, nebst deren Witben,
ingleich denen Spitälern und Waisen- Häusern vor ihre
Consumption einige Freyheit, und daß ihnen die erweis-
lich bezahlte Accise entweder Monathlich restituiret, oder
das geordnete Equivalent bezahlet werden müsse, in Gna-
den bewilliget, es ist aber diese Freyheit nicht dahin, wenn
jemand von obigen Bürgerliche Nahrung und Handel trei-
ben, ingleichen Steuer- bare Aecker, Wiesen und Gärten
besitzen, fremden Wein und ausländisch Bier einlegen,
oder Tisch- Gänger halten möge, zu verstehen, sondern es
hat hierunter der Einnehmer sich schlechterdings nach de-
nen bey der neuen gedruckten Accis- Ordnung, de dato
Dresden, den 31. Augusti 1707. befindlichen allgemeinen
Reguln zu richten.

L.

50.
Deren Eyd-
männer,
mit ihren Kindern und
Gesinde, wenn sie nicht
sonst exempt, ingleichen
die Kunst- Pfeiffer darun-
ter nicht rechnen.

Hat er unter eines Kirch- oder Schul- Dieners Familie
dessen Eyd- man, mit seinen Kindern und Gesinde, wenn die-
ser ratione Officii nicht selbst exempt ist, keinesweges mit
zu rechnen, vielweniger demselben einige Restitution wie-
derfahren zu lassen, und sind unter dergleichen Befreyung
die Kunst- Pfeiffer gar nicht zu verstehen.

LI.

51.
In Abwesenheit des
Inspectoris der Bier-
Brod- Semmel- Fleisch-
und anderer Consumpti-
bilien- Taxe beywohnen,
sonst aber sich in keine
Stadt- Sachen mengen.

Soll er bey Abwesenheit des Inspectoris, der Bier-
Brod- Semmel- Fleisch- und anderer Consumptibilien-
Taxe, damit unter dem Vorwand der Accise selbige denen
Brauenden und Handwerckern zum Nachtheil nicht allzu
geringe gesetzt, oder dem Armuth zur Beschwehrung un-
gebührlich erhöhet werde, jedesmahl mit beywohnen, son-
sten aber sich in keine Stadt- Sachen mengen.

LII.

52.
Auch über das neue
Scheffel- und Rannen-
Maas Obacht tragen.

Hat er, daß über das neue angeordnete Scheffel- Fas-
sel- und Rannen- Maas genau gehalten werden müsse, gute
Obacht zu tragen.

LIII. Und

LIII.

Und weiln alle Brauer, Fleischer, Müller, Schröter, Land-Kutscher, Fuhr-Schiff- und Fahr-Leute, nebst ihren Knechten und Jungen, wenn diese letztern zum Ende fähig sind, zur Accise, verpflichtet seyn sollen; So hat er mit Achtung zu geben, daß davon niemand unveydet bleibe, und wenn er dergleichen erfähret, solches sofort dem Inspectori daselbst zu hinterbringen, damit derselbe solthas Ber. Eyndung schleunigt bewerkstelligen könne.

53. Ingleichen Achtung geben, ob alle Brauer, Fleischer, Müller, Schröter, Land-Kutscher, Fuhr-Schiff- und Fahr-Leute, nebst deren Knechten und Jungen, verpflichtet, und was er im Gegentheil erfähret, bey der Accis-Inspection anmelden.

LIV.

Daferne, welches doch der höchste GOTT iederzeit in Gnaben abwenden wolle! in der Stadt, wo er die Accis-Einnahme zu verwalten hat, eine unvermuthete Feuers-Brunst entstände, ist er verbunden, sich sofort auf die Accis-Stube zu begeben, und sowohl die Casse als andere darzu gehörige Brieffschaften und Nachrichten zu retten.

54. Bey entstehender Feuers-Brunst, sich auf die Accis-Stube begeben, u. die Casse, nebst allen Nachrichten, retten.

LV.

Damit übrigens der Chur-Fürstl. Accis-Einnehmer seine Dienste desto fleißiger abwarten möge, So hat er die jährlich vor ihn ausgesetzte Besoldung, nach dem an dem Orte seiner Einnahme vorhandenen Besoldungs-Reglement, nebst dem dritten Theile derjenigen Besoldung, so sonst von dem Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer genossen worden, aus der Accis-Casse daselbst Monatlich gegen seine Quittung zu erheben, und soll ihm der Rang gleich dem Chur-Fürstl. Land- und Tranc-Steuer-Einnehmer, alternative, und nach dem Alter ihrer Reception, kraft dieses, verstattet werden.

55. Jährlich das Gesetzte, nach dem Besoldungs-Reglement, nebst dem Dritten Theile der vorigen Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer-Besoldung aus der Casse genießen, und den Rang gleich dem Land- und Tranc-Steuer-Einnehmer haben.

LVI.

Und leslich darf er sich an den Chur-Fürstl. Accis-Einkünften keiner fernern Nutzung und Genießes unterziehen, sondern muß lediglich an dem geordneten Salario und ihm rechtmäßig zukommenden Straf- und Contreband-Antheile begnügen lassen.

56. Ueberdis auch den geordneten und ihm zukommenden Straf- und Contreband-Antheil empfangen.

LVII. Ist

JK 77 2688

x 329 3369

LVII.

57.
Soll und muß er, bey Verlust seines Dienstes, gültige Caution bestellen, auch, falls dergleichen nur ad interim geschehen, selbige prolongiren, oder andere anschaffen.

Ist er schuldig, wegen über sich habender Einnahme, wie es verordnet wird, gültige und hinlängliche Caution zu bestellen, auch selbige, wenn sie nur auf eine gewisse Zeit eingerichtet, entweder ein Viertel-Jahr vor deren Ausgang und Endigung prolongiren zu lassen, oder andere anzuschaffen, alles bey Straffe der Remotion.

Wie er solches denn zu thun feste zugesaget, und darbey versprochen, dieser Bestallung und Instruction nach allen Punkten und Clausulen, bey Vermeidung Unserer ernstest Straffe, nach seinen abgelegten Pflichten, Folge zu leisten, hat auch einen schriftlichen Revers darüber aufgestellt. Dessen zu Urkund haben Wir besagte Instruction und Bestallung unterschreiben und vollziehen, auch das Chur-Fürstl. General-Accis-Secret hierauf drucken lassen. Geben zu Dresden,

VD 18

MC

LVII

LVII

Faint mirrored text bleed-through from the reverse side of the page.



F. R. 46.
24.

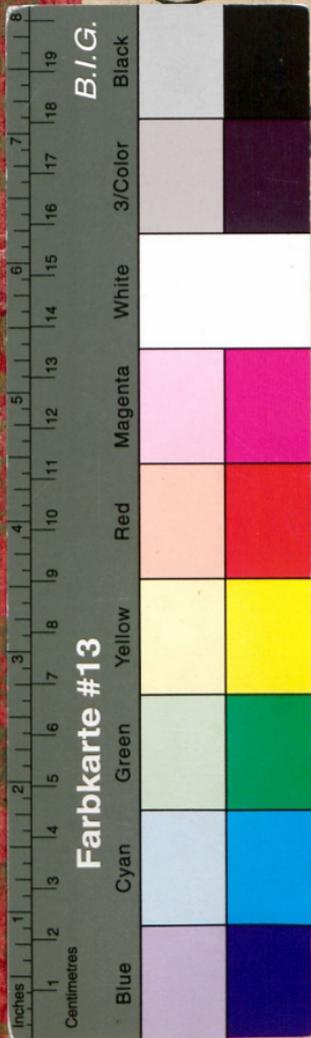
III, 501

Vf
2688

INSTRUCTION und Bestallung

vor den

CCIS-Einnehmer



DRESDEN,
bey der verwitt. Chur-Fürstl. Hof-Buchdr.
Stöpelin, 1767.